

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Montage
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 04.05.2020, geändert durch Satzung vom 18.10.2021
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Montage an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Montage oder ein anderes abgeschlossenes Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- eine schriftliche Dokumentation von Arbeiten und Vorhaben, die eine fortgeschrittene künstlerische Position und die montagespezifische Ausrichtung der Bewerber*innen zum Ausdruck bringt und die Fähigkeit belegt, Montage auf hohem Niveau zu reflektieren. (nicht mehr als 12 Seiten).
- filmische Arbeitsproben in einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten.
- eine Filmografie, die die Montage von mindestens drei filmischen Arbeiten ausweist, wovon mindestens eine in einer Teamkonstellation entstanden sein sollte, in der nicht auch selbst Regie geführt wurde.

*genehmigt von der Präsidentin am 28.05.2020 und 09.11.2021

- Nachweise für sehr gute Kenntnisse digitaler Montagesoftware

Der Nachweis wird in Form einer Filmografie/ Auflistung der film- bzw. montagebezogenen Erfahrungen erbracht. Bescheinigungen/ Zeugnisse über die erbrachten Tätigkeiten können beigefügt werden.

- gute AVID-Kenntnisse sind Grundlage für dieses Studium und sollen bis spätestens zum Studienbeginn vorliegen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

im Studiengang **Montage**: keine

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Gespräch zum Interessenschwerpunkt der Bewerber*innen

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Feld der künstlerischen Montage
- die Fähigkeit, Prozesse und Ausdrucksformen der Montage reflektiert zu diskutieren
- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.